

Fussballclub Entlebuch
6162 Entlebuch

Statuten

S T A T U T E N

1. Zweck des Vereins

- 1.1 Der Fussballclub Entlebuch (FCE), gegründet am 5. Juli 1963, bezweckt den Fussballsport in der Hauptsache zu fördern, auf eine gedeihliche Fortentwicklung dieses Sportes im Verein mit anderen Clubs hinzuwirken und der damit verbundenen Kräftigung und körperlichen Ertüchtigung beizutragen.
- 1.2 Er fördert die Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.
- 1.3 Er ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Entlebuch.
- 1.4 Der FC Entlebuch ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes und des Innerschweizerischen Fussballverbandes.
- 1.5 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der FC Entlebuch setzt sich zusammen aus:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Junioren
 - c) Senioren/Veteranen
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Freimitglieder
 - f) Passiv- und Gönnermitglieder
 - g) Funktionäre und Schiedsrichter
- 2.2 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Eintrittsgesuche aller minderjährigen Spieler müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 2.3 Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird der nächstfolgenden Generalversammlung unterbreitet.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den obligatorischen Trainings und Wettspielen ihrer Mannschaft teilzunehmen. Aktivmitglieder dürfen ohne spezielle Erlaubnis des Vorstandes in keinem anderen Club des SFV aktiv tätig sein. Sie sind weiter verpflichtet, an den Wettspielen das Tenü des FCE zu tragen. Sie haben den Anordnungen des Vorstandes, des Spielführers und des Schiedsrichters strikte Folge zu leisten. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung oder anderen Vereinsversammlungen teilzunehmen und geniessen das Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Juniorenmitglieder

Die Juniorenmitglieder sind verpflichtet, an den obligatorischen Trainings und Wettspielen ihrer Mannschaft teilzunehmen. Sie dürfen ohne spezielle Erlaubnis des Vorstandes in keinem anderen Club des SFV aktiv tätig sein. Sie sind verpflichtet, an den Wettspielen das Tenü des FCE zu tragen. Die Juniorenmitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes, des Spielführers und des Schiedsrichters strikte Folge zu leisten. Junioren A + B sind verpflichtet, an der GV oder anderen Vereinsversammlungen teilzunehmen und besitzen dort das Stimm- und Wahlrecht. Junioren C und jünger sind von der Teilnahme sämtlicher Veranstaltungen dispensiert.

3.3 Senioren/Veteranen

Senioren und Veteranen sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

3.4 Ehrenmitglieder

Mitglieder oder Personen, die sich um den Club hervorragende Verdienste erworben haben, können von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Club, geniessen jedoch alle Rechte der übrigen Mitglieder.

3.5 Freimitglieder

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 20 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Freimitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Club, geniessen jedoch alle Rechte der übrigen Mitglieder.

3.6 Passiv- und Gönnermitglieder

Die Passivmitglieder können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber dort kein Stimm- und Wahlrecht.

3.7 Funktionäre und Schiedsrichter

Funktionäre und Schiedsrichter sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und besitzen dort das Stimm- und Wahlrecht.

4. Austritte und Ausschluss

- 4.1 Austrittsgesuche müssen schriftlich begründet mindestens sechs Monate vor Saisonende (spätestens 31. Dezember) dem Vorstand eingereicht werden. Austritten, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 4.2 Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, d.h. bis zu jedem kommenden 30. Juni, zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.
- 4.3 Mitglieder, welche ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, sind dem SFV zum Boykott anzumelden.
- 4.4 Mitglieder, die dem Club zu Unehre gereichen oder ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen sind, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Den betreffenden Mitgliedern steht jedoch das Recht zu, zuhanden der GV einen Rekurs einzureichen.
- 4.5 Durch Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und allfällige Vergünstigungen.

5. Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) der Vorstand
 - d) die Kommissionen
- 5.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Sie findet alljährlich nach Abschluss der alten und vor Beginn der neuen Saison statt. Allfällige Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gem. Art. 8).
- 5.3 Der Generalversammlung kommen folgende Obliegenheiten zu:
 - 5.3.1 Entgegennahme der Jahresberichte
 - 5.3.2 Rechnungsablage und Festsetzung der Beiträge
 - 5.3.3 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - 5.3.4 Mutationen
 - 5.3.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
 - 5.3.6 Eventuelle Statutenänderungen

- 5.4 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. In diesem Fall muss dieser innerhalb von 30 Tagen eine a.o. Generalversammlung einzuberufen.
- 5.5 Die GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Sie beschliesst im 1. Wahlgang mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 5.6 Bei zwingender Verhinderung durch Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Auslandsaufenthalt gilt die schriftliche Stimmabgabe an den Vorstand zuhanden der GV.
- 5.7 Bei allen Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmenden, ausgenommen bei Beschlussfassung über Statutenänderungen, in welchem Falle die GV mit 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten zu entscheiden hat.
- 5.8 Statutenänderungen sind dem Zentralkomitee des SFV zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Der Vorstand
- 6.1 Der Vorstand vertritt den FC Entlebuch nach aussen. Er wird alle Jahre wieder gewählt.
Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar/Protokollführer
 - Kassier
 - Präsident der Spielkommission
 - Präsident der Senioren-/Veteranenkommission
 - Präsident der Juniorenkommission
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
Der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

7. Finanzen

- 7.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen und Spenden
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- 7.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 7.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 7.4 Für den Club haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen

- 8.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 8.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 8.3 Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 9.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 29. Juni 1990 genehmigt worden. Sie treten in Kraft, sobald sie vom SFV anerkannt sind. Allfällige Aenderungen durch den SFV bedürfen keines GV-Beschlusses. Sie ersetzen die Statuten des FCE vom 5. Juli 1963.

Abgeändert an der Generalversammlung vom 16. November 1974

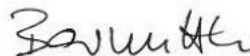
Abgeändert an der Generalversammlung vom 22. Juni 1979

Abgeändert an der Generalversammlung vom 29. Juni 1990

Entlebuch, 29. Juni 1990

FUSSBALLCLUB ENTLEBUCH

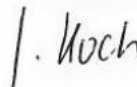
Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Der Aktuar:



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des S.F.V.

Der Generalsekretär:



Edg. Obertüfer

Bern, den10.9.90.....